

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie lief das Auswahlverfahren für den Standort eines zentralen Bereitstellungslagers?

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 06.04.2020 - Drs. 18/6243
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Beverunger Rundschau* veröffentlichte am 1. April 2020 eine Presseerklärung der Stadt Beverungen. In dieser Pressemitteilung geht es um das geplante Logistikzentrum für Atommüll, das auf dem Gelände des früheren Kernkraftwerkes in Würgassen geplant sei. Aus der Pressemitteilung der Stadt Beverungen geht hervor, dass das Verfahren zur Standortauswahl aus Sicht der Stadt nicht transparent war und die Kommune erst sehr spät darüber informiert worden sei, dass sie als Standort in Erwägung gezogen wurde (http://www.beverunger-rundschau.de/startseite_artikel,-Widerspruch-zu-niedersaechsischen-Abgeordneten-_arid,718803_ortid,2268.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) ist als bundeseigenes Unternehmen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragt worden, ein Zentrales Bereitstellungslager (ZBL) für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes.

Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Bundes wurde hierzu vereinbart, dass unverzüglich mit der Planung und Errichtung eines solchen Lagers begonnen werden soll.

Im Zeitraum von 2017 bis 2019 erarbeitete daraufhin die BGZ die einzelnen Arbeitsschritte für eine Standortfestlegung sowie ein vorläufiges, standortunabhängiges technisches Konzept.

Das BMU hatte die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) gebeten, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche sicherheitstechnischen und logistischen Anforderungen für das geplante Bereitstellungslager eingehalten werden müssen und wie sich diese auf das Auswahlverfahren für ein solches Bereitstellungslager auswirken. Für die Auswahl und Bewertung verschiedener verfügbarer Flächen hatte die BGZ die Anforderungen der ESK mit herangezogen sowie eigene Anforderungen entwickelt.

Diese Anforderungen wurden sodann von der BGZ für die Suchanfragen von Standorten bei den angefragten Institutionen im Januar 2019 finalisiert und wie folgt spezifiziert:

- Radius von bis zu 200 km um das Endlager Konrad,
- Fläche größer 30 ha,
- Abstand zum nächsten Gleisverlauf kleiner 10 km,
- Abstand zur Wohnbebauung 300 m,
- kein Naturschutzgebiet.

Auf Grundlage v. g. Anforderungen wurde eine Bewertung an 28 vorgeschlagenen Flächen durchgeführt und aus deren Ergebnissen eine Empfehlung für den Standort in Würgassen/Beverungen (Land NRW) abgeleitet. Die Vorgehensweise und das Ergebnis ist in der Unterlage „Standortempfehlung Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ vom 28.08.2019 dargelegt.

Demnach „weist der Standort Würgassen/Beverungen eine besonders hohe Eignung gegenüber den anderen Flächen auf. Darüber hinaus verfügt der Standort Würgassen über zwei Alleinstellungsmerkmale, die sich positiv auf eine möglichst zeitnahe Realisierung des ZBL auswirken. So verfügt Würgassen als einziger Standort über einen unmittelbaren Gleisanschluss. Wie bereits dargestellt, wird diese Anforderung von der BGZ auch mit Blick auf die Empfehlungen der ESK als entscheidend betrachtet, da der Großteil der Transporte in das und aus dem ZBL aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht über die Schiene erfolgen soll. Die Vornutzung als Standort für ein Kernkraftwerk und die aktuelle Nutzung mit zwei Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wird als vorteilhaft betrachtet, da sie eine Reihe von Infrastruktur- und Erschließungsvorteilen bietet und daher von einer zügigeren grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit ausgegangen werden kann.“

Im Auftrag des BMU hatte das Öko-Institut e. V. Anfang 2020 eine Stellungnahme zur Herleitung der Standortempfehlung „Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ und eine Bewertung der grundsätzlichen Eignung des Standortes Würgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Zentralen Bereitstellungslagers Konrad (ZBL) vorgelegt.

Die Landesregierung war über alle Entwicklungs- und Entscheidungsphasen nicht in das Verfahren der Standortfindung des ZBL eingebunden. Insofern beschränken sich die Ausführungen zum ZBL auf die öffentlich zugänglichen Unterlagen der BGZ. Die BGZ hat für dieses Vorhaben eine eigene Internetseite eingerichtet: <https://logistikzentrum-konrad.de/>. Dort finden sich u. a. die Links zu den folgenden Unterlagen:

- BGZ Standortempfehlung mit Stand vom 28.08.2019: https://logistikzentrum-konrad.de/sites/default/files/media/LOK_Standortempfehlung%20BGZ.pdf,
- Gutachten des Öko-Instituts mit Stand vom 08.01.2020 (Herleitung der Standortempfehlung): https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_stellungnahme-standortauswahl_bf.pdf,
- Gutachten des Öko-Instituts mit Stand vom 09.01.2020 (Erstbewertung): https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_erstbewertung-wuer-gassen_bf.pdf,
- FAQ: <https://logistikzentrum-konrad.de/faq>.

1. Wie lief das Verfahren explizit ab, das dazu führte, dass Würgassen als Atommülllogistikzentrum in Betracht gezogen wurde?

Siehe Vorbemerkung.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Kommunen, die eventuell als Standort in Erwägung gezogen werden, darüber informiert, dass sie für einen solchen Standort zur Wahl stehen (bitte genau für die einzelnen Kommunen darstellen)?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wann wurde die Landesregierung informiert, dass die Gesellschaft für Zwischenlagerung Würgassen als Standort ausgewählt hat?

Mit Schreiben vom 06.03.2020 hat das BMU die Länder über die Standortentscheidung informiert.

4. Hat die Landesregierung sich gegen diese Variante ausgesprochen?

Siehe Vorbemerkung.

5. Welche Kriterien haben dazu geführt, dass Würzgassen als Standort ausgewählt wurde?

Siehe Vorbemerkung.

6. Welche besonderen Kriterien, die an keinem anderen Standort aufzufinden sind, sprechen für den Standort Würzgassen (bitte genau darstellen)?

Siehe Vorbemerkung.

7. Wie gestaltet sich der weitere (zeitliche) Ablauf des Prozesses?

Im Logistikzentrum wird mit schwach und mittelradioaktiven Abfällen gearbeitet werden. Daher ist eine Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzgesetz erforderlich. Für diese und weitere Genehmigungen sind die Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Auf ihrer Internetseite teilt die BGZ mit, dass sie erst im zweiten Halbjahr 2021 das Genehmigungsverfahren beginnen wird (<https://logistikzentrum-konrad.de/news/2020-04/pressemeldung-mitwirkungsrechte-werden-nicht-beschnitten>, abgerufen am 28.04.2020) und die Anlage ihren Betrieb mit dem Beginn des Einlagerungsbetriebs im Endlager Konrad im Jahr 2027 aufnehmen soll (<https://logistikzentrum-konrad.de/faq>, abgerufen am 28.04.2020). Von einer Beteiligung der betroffenen niedersächsischen Behörden im Rahmen der von ihnen zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des ZBL ist auszugehen. Zudem versicherte Dr. Ewold Seeba, Vorsitzender der Geschäftsführung der BGZ, in einer Pressemitteilung, „dass die BGZ ihre Standortentscheidung sowie ihre weiteren Planungen in Veranstaltungen vor Ort erläutern wird, zusätzlich zur ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des jetzt einzuleitenden Genehmigungsverfahrens“.